



Marktgemeinde Oberdrauburg
Rathaus, Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg
Tel. Nr. 04710/2248, Fax Nr.: 04710/2249-16
Email: oberdrauburg@ktn.gde.at
Homepage: www.oberdrauburg.at

Friedhofsgebührenverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 14. Dezember 2022,
Zahl: 8170-1/2022, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr
für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden
(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.
116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der
Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des
Gemeinderates vom 30. Juni 2020 Zl. 004-1/1/2020 (Friedhofsordnung), wird
verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der
Grabstätten und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde
Oberdrauburg Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des
Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der
Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der
Aufbahrungshallen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshallen der
Marktgemeinde Oberdrauburg.

§ 3
Höhe der Abgabe

(1) Die Gebühr für die Grabstätten beträgt für die Dauer von 10 Jahren für

- | | |
|---------------------|-----------------|
| a) ein Familiengrab | € 300,00 |
| b) ein Einzelgrab | € 150,00 |

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt
je Aufbahrung **€ 135,00**

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt beziehungsweise die Aufbahrungshallen zur Benützung beansprucht.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 17. Dezember 2015, Zahl 8170-1/2015 mit der die Friedhofs- und Leichenhallengebühren im Gemeindegebiet Oberdrauburg festgesetzt werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

